

U r t h e i l

über den

Martin Joseph

Prandstätter,

und

Heinrich Zeline.



[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Wien' and 'August'.]

Wien, den 3ten August 1795.

Su finden bei J. M. Weimar und in Kom-
mission bei Nehm am Kohlmarkt.

zu C 39-975



Martin Joseph Prandstätter, Magistratsrath, hatte, geleitet von Schwärme-
rey und Eigendünkel, schon vorhin bey
mehreren Gelegenheiten seine Vorliebe für
das unselige Freyheitssystem laut zu er-
kennen gegeben, er wurde dieserwegen von

derjenigen Stelle, welche auf die Ruhe
und Sicherheit der Staatsbewohner zu
wachen hat, und lieber Verbrechen zu hin-
dern, als wirkliche Verbrecher der stra-
fenden Gerechtigkeit zu überliefern trach-
tet, liebevoll zu rechte gewiesen, und für
die Zukunft gewarnt; allein diese men-
schenfreundliche Behandlung blieb bey ihm
ohne Wirkung, statt in die Schranken
der Bescheidenheit zurückzutreten, und das
Glück einer sanften Regierung zu erken-
nen, gefellte er sich vielmehr zu Men-
schen, welche boshafte Plane zum Um-
sturz der gegenwärtigen Staatsverfassung
entwarfen, zu dem Ende geheime Ver-
bindungszeichen in Vorschlag brachten,
aufrehrerische Schriften verfaßten, und
in Umlauf setzten, und selbst dem Feinde
des Vaterlandes eine Kriegsmaschine in
verrättherischer Absicht überschißten; er

hatte von allen diesen bösen, schändlichen Unternehmungen nicht allein volle Wissenschaft, sondern nahm durch Uebersetzung und Verbreitung aufrührerischer Schriften auch werththätig Theil daran.

So wie nun diese Theilnahme schon an und für sich strafenswürdig ist; so wird der Grad der Sträflichkeit hiedurch noch erhöht, daß derselbe in der Eigenschaft eines Magisträtsraths den Bürgern des Staats ein Beispiel unverbrüchlicher Treue gegen Monarchen und Staat zu geben, und jede, selbst die entfernteste Gefahr, wodurch das Wohl vieler Tausende bedrohet wurde, der aufgestellten Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet war.

Nachdem sich derselbe nun einer wirklichen Theilnahme an dem Verbrechen des

Landesverraths schuldig gemacht hat, so ist folgendes gesetzmäßiges Urtheil über ihn gefällt worden:

Derselbe soll nach vorläufiger Entsetzung von seinem Amte, und Einziehung seines Vermögens durch drey auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, mit einer ihm vor der Brust hangenden, und sein Verbrechen durch die Worte

Theilnehmer

am

Landesverrath

anzeigenden Tafel auf der Schandbühne öffentlich ausgestellt, sohin durch 30 Jahre zum

langwierigen schwersten Gefängnisse zweyten Grades auf einer Festung angehalten, und demselben dieses Urtheil öffentlich angekündigt werden.

Heinrich Jeline, gewesener Privatlehrer, hatte schon durch längere Zeit einen vertrauten Umgang mit Leuten gepflogen, welche in geheim auf den Umsturz der gegenwärtigen Staatsverfassung nach allen ihren Kräften arbeiteten; er war von allen ihren staatswidrigen Gesinnungen und Handlungen vollkommen unterrichtet, machte hievon der Obrigkeit, wie es doch Pflicht von jedem Staatsbürger fodert, nicht nur keine Anzeige, sondern er verbreitete vielmehr selbst so

viel an ihm lag, die verderblichsten Gesinnungen und Grundsätze, warb Anhänger für dieselbe an, theilte ihnen die verabredeten Zeichen mit, woran sich ähnlich Gesinnte erkennen könnten, vermehrte aufrührerische von andern verfaßte Schriften mit noch boshafteren Zusätzen, entwarf einen Plan, wie das Bemühen der Obrigkeit, dem im Finstern schleichenden Laster auf die Spur zu kommen, zu vereiteln sey, und zeigte sich in allen seinen Reden und Handlungen als einen erhitzten Feind der guten Ordnung, der Gesetze, und des Wohls seiner Mitbürger.

Nachdem diese seine Vergehen durch die gerichtliche Untersuchung in volles Licht gestellt worden sind, fiel der richterliche Spruch über diesen Staatsverbrecher dahin aus:

Heinrich Zeline soll nach vorläufiger Einziehung seines Vermögens durch drey auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, mit einer ihm vor der Brust hangenden, und sein Verbrechen durch die Worte:

T h e i l n e h m e r

a n

L a n d e s v e r r a t h

anzeigenden Tafel auf der Schandbühne öffentlich ausgestellt, sohin auf dreyßig Jahre zum langwierigen Gefängnisse zweyten Grades in eine Festung verschafft, dieses Urtheil aber demselben öffentlich angekündigt werden.